



Geschäftsordnung des Hochschulrates der HAW Hamburg (GO Hochschulrat)

in der Fassung vom 15.12.2016

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

(1) Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule und arbeitet auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Er gibt sich gemäß § 84 Absatz 6 Satz 4 HmbHG eine Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Hochschulrats ergeben sich aus § 84 Absatz 1, 2 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit dem Tag der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Dieses Mitglied leitet auch den Wahlvorgang.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates steht ein Mitglied der HAW Hamburg als Referentin oder Referent zur Verfügung. Die Referentin oder der Referent ist verpflichtet, Informationen, die sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit für den Hochschulrat erhält, vertraulich zu behandeln.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Hochschulrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in welche er Mitglieder des Hochschulrates wählt. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrates.

(2) Der Hochschulrat bestimmt mit der Einsetzung den Auftrag, die Mitglieder, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die ggf. zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Mit der Einberufung zur ersten Sitzung des Ausschusses sind eine Übersicht über die personelle Besetzung des Ausschusses und die Geschäftsordnung des Hochschulrats zu übersenden. Die Ausschüsse sind an ihren Auftrag gebunden und dem Hochschulrat verantwortlich.

(2) Auf die Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats sind stets befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.

§ 4 Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Leitung der Sitzung.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Der Hochschulrat hat gem. § 84 Absatz 2 Satz 3 HmbHG das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen. Gemäß § 84 Absatz 7 HmbHG nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Behörde an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil. Der Hochschulrat kann zudem beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen bzw. einzelne Gremien, Gruppen oder Mitglieder der Hochschule einzuladen.

§ 6 Vertraulichkeit und Informationen aus dem Hochschulrat

(1) Die Beratungen des Hochschulrats und seiner Ausschüsse einschließlich der schriftlichen Unterlagen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln; diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ende der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Die oder der Vorsitzende informiert die Hochschulöffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung der Aufgaben nach § 84 Absatz 1 HmbHG. Es gilt § 84 Absatz 8 HmbHG. Die Mitglieder des Hochschulrates werden durch das Präsidium unterrichtet.

§ 7 Einberufung der Sitzungen

(1) Sitzungstermine werden mit den Mitgliedern des Hochschulrates möglichst vor Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Der Hochschulrat soll mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Hochschulrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert.

(2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Hochschulrates gehört.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Beifügung notwendiger Unterlagen ein. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Den Mitgliedern des Präsidiums ist die Einladung zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Dringlichkeit.

(4) Sitzungen des Hochschulrates können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der oder die Vorsitzende legt die zu wählende Form fest. Die Telefon- oder Videokonferenz ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf. Ein Tagesordnungspunkt, der bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird, ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingereichte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder der Aufnahme zustimmen. Der Hochschulrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Hochschulrates sowie dem Präsidium der HAW Hamburg gestellt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Unter einer Teilnahme an der Sitzung ist

auch die telefonische Zuschaltung von Mitgliedern in einer Präsenzsitzung zu verstehen. Der oder die Vorsitzende des Hochschulrates gibt mit Versand der Tagesordnung bekannt, ob eine Teilnahme an der Sitzung durch telefonische Zuschaltung ermöglicht wird. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist der Hochschulrat oder wird er im Laufe der Sitzung nicht beschlussfähig, wird die Sitzung aufgehoben.

(2) Der Hochschulrat fasst in seinen Sitzungen die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt. Eine Stimmabgabe kann, bei nicht geheimer Abstimmung, auch durch telefonische Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder oder im Rahmen einer Sitzung nach § 7 Abs. 4 in der Sitzung erfolgen.

(4) Über Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 ist die Abstimmung durch telefonische Zuschaltung sowie durch Telefon- und Videokonferenzen nicht möglich.

(5) Die Bestätigung der Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Wahl oder der Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 84 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 HmbHG sowie sonstige Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Bestätigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrates erforderlich. Die Bestätigung der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 10 Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) Abweichend von §§7ff GO Hochschulrat können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe gilt nicht für Wahlen gem. § 9 Absatz 5 GO Hochschulrat.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich ist und eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen soll. Die oder der Vorsitzende übersendet den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail einen begründeten Beschlussvorschlag einschließlich einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen beträgt, die Stimme abzugeben. Widerspricht kein Mitglied dem Beschlussverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen und stimmt die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per Mail zu, ist der Beschluss gefasst.

(3) Das Ergebnis eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist zu protokollieren.

(4) Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Präsidiums grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die die oder der Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen. Die Niederschrift muss neben den Formalia enthalten, welche Tagesordnungspunkte behandelt, welche Anträge gestellt sowie mit welchen Ergebnissen

abgestimmt wurde. Die Niederschrift soll auch die wesentlichen Argumente im Rahmen von Diskussionen wiedergeben.

(2) Über die Genehmigung der Niederschrift beschließt der Hochschulrat in der nächsten Sitzung.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hochschulrat in Kraft.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.